

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/25516 –

Offene Fragen bezüglich des mutmaßlichen Anschlags auf Alexej Nawalny (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/24493)

Vorbemerkung der Fragesteller

Es ist nicht Intention dieser Nachfrage, grundsätzlich in Abrede zu stellen, dass Alexej Nawalny in Russland mit Nowitschok vergiftet worden sein könnte. Es ist nach Ansicht der Fragesteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls nicht grundsätzlich auszuschließen, dass russische Regierungsbehörden, ob vorsätzlich, grob fahrlässig oder duldend, für eine mögliche Vergiftung Alexej Nawalyns die Verantwortung zu tragen haben könnten.

Die Fragesteller schließen sich der Erklärung der Bundesregierung an: „Die Umstände des Falles müssen vollständig und transparent aufgeklärt werden“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/nawalny-1779038>). Hierzu kann die Bundesregierung nach Auffassung der Fragesteller mehr beitragen.

Es ist nach Ansicht der Fragesteller erforderlich, die Bundesregierung erneut zu befragen, denn die bisher von ihr vorgelegten Fakten enthalten nach ihrer Ansicht gravierende Lücken, Ungereimtheiten bzw. werfen Fragen auf (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/24493).

Die Bundesregierung gibt in ihrer Antwort auf die erwähnte Kleine Anfrage der AfD an, „keine Erkenntnisse“ zu besitzen,

- ob die mutmaßlich mit Nowitschok kontaminierte Wasserflasche sich im Besitz von Maria Pewtschich, einer Mitarbeiterin Alexej Nawalyns, befunden hat, wie diese selbst erklärte (vgl. ebd., Antwort zu den Fragen 38 und 61);
- ob sich diese im Flugzeug zusammen mit Alexej Nawalny von Russland nach Berlin befand (vgl. ebd., Antwort zu Frage 56);
- wo bzw. bei wem sich die (mutmaßlich) kontaminierte Wasserflasche während des Fluges von Russland nach Berlin befand (vgl. ebd., Antwort zu Frage 16);

- wie es möglich gewesen sein könnte, eine hochgiftige Substanz von Russland nach Deutschland zu verbringen, ohne jemanden zu gefährden (vgl. ebd., Antwort zu Frage 62);
- ob Alexej Nawalny erst im Flugzeug von Russland nach Berlin in Kontakt mit der mutmaßlich kontaminierten Wasserflasche gekommen sein könnte (vgl. ebd., Antwort zu Frage 57);
- seit wann der Bundesregierung bekannt ist, dass sich Alexej Nawalny ggf. an der Wasserflasche kontaminiert haben könnte (vgl. ebd., Antwort zu Frage 71);
- ob sich Fingerabdrücke Alexej Nawalyns oder anderer Personen auf der (mutmaßlich) kontaminierten Wasserflasche befanden (vgl. ebd., Antwort zu den Fragen 64 und 65);
- ob die Mitglieder des deutschen Teams in Omsk bzw. von dort auf dem Flug nach Deutschland Schutzkleidung getragen haben bzw. nachträglich auf eine mögliche Kontaminierung untersucht wurden (vgl. ebd., Antwort zu Frage 6);
- wie genau Alexej Nawalny während des Fluges nach Deutschland medizinisch betreut wurde und über welche medizinische Ausstattung das Flugzeug verfügte (vgl. ebd., Antwort zu den Fragen 10 und 11), obgleich er „wie ein Gast von Verfassungsorganen behandelt“ wurde (<https://www.tagesspiegel.de/politik/fast-wie-ein-staatsgast-warum-alexej-nawalny-in-berlin-vom-bka-beschuetzt-wird/26122742.html>).

Die Bundesregierung erklärte am 14. September 2020, dass es sich bei der (mutmaßlichen) Vergiftung Alexej Nawalyns mit einem chemischen Nervenkampfstoff um einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) handelt (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuell/es/erklarung-der-bundesregierung-zum-fall-nawalny-1786432>).

Umso unverständlicher ist es nach Ansicht der Fragesteller, dass die Bundesregierung angibt, keine Kenntnis zu besitzen, wie (mutmaßlich) hochtoxische Gegenstände nach Deutschland gelangen konnten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/24493). Falls die Bundesregierung keine Kenntnis über die genauen Vorgänge der Verbringung eines hochtoxischen Nervenkampfstoffs nach Deutschland besitzt, kommt sie nach Ansicht der Fragesteller ihren Aufgaben, Leib und Leben der Bevölkerung zu schützen, nicht nach. Die Bundesregierung erklärt sogar, trotz ihrer unverständlichen Unkenntnis über Sachverhalte, die eine zentrale Bedeutung für die Aufklärung besitzen, dass die „Schritte zur Beweissicherung (...) abgeschlossen sind“ (vgl. ebd., Antwort zu Frage 59).

Darüber hinaus ist die politische Tragweite der (mutmaßlichen) Vergiftung Alexej Nawalyns nach Ansicht der Fragesteller zu gravierend, um sich damit zufrieden geben zu können.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antworten auf Fragen 3, 4, 5, 6, 11 und 23 können nicht offen erfolgen, da es sich um sicherheitsrelevante Informationen handelt, die Rückschlüsse auf das Vorgehen und die Methodik deutscher Sicherheitsbehörden zulassen. Die Antworten auf Fragen 3, 4, 5, 6, 11 und 23 werden daher in Teilen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und separat übermittelt.

1. Wurde Alexej Nawalny auf der Fahrt vom Flughafen zur Charité bei seinem Aufenthalt im Krankenhaus bzw. wird er nach seiner Entlassung von dort durch Bundes- oder Landesbedienstete geschützt (bitte jeweils spezifizieren)?

Alexej Nawalny wurde ab seiner Landung in Deutschland bis zu seiner Wiederausreise geschützt. Vom 22. August 2020 bis zum 31. August 2020 erfolgte dies durch Beamte der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes. Im Anschluss übernahmen die zuständigen Landeskriminalämter den Schutz.

2. Hat das Personal, das Alexej Nawalny in der Charité betreute, bei dem Umgang mit einer Person, die mutmaßlich mit einem hochgiftigen Kampfstoff kontaminiert wurde, nach Kenntnis der Bundesregierung die vorgeschriebene und erforderliche Schutzbekleidung getragen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, ob der von der nach Angaben der Bundesregierung mit Nowitschok kontaminierten Flasche Fingerabdrücke abgenommen und diese identifiziert worden sind, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen, welche Personen konnten ggf. identifiziert werden, und wenn nein, warum nicht?
4. Welche Gegenstände außer der Wasserflasche sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch als kontaminiert festgestellt worden?
5. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die in Frage 4 erfragten Gegenstände auf Fingerabdrücke überprüft wurden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Zu den Fragen 3 bis 5 wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Welche Behörde hat nach Kenntnis der Bundesregierung wann festgestellt, dass die Wasserflasche und andere Gegenstände kontaminiert sind (bitte nach Gegenständen spezifizieren)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Darüber hinaus können über die Angaben zur Wasserflasche bezüglich der Behörde sowie anderer Gegenstände und deren Spezifikation keine weiterführenden Angaben gemacht werden. Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze, wenn das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Zum Staatswohl gehört der Schutz der Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr. Die Bundeswehr befasst sich im Rahmen ihres verfassungsrechtlichen Auftrages und in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen (u. a. dem Chemiewaffenübereinkommen) mit der Erforschung von Abwehr- und Schutztechnologien, die geeignet sind, den eventuellen Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Kampfstoffen abzuwehren bzw. Soldaten und Bevölkerung dagegen zu schützen. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl betreffen und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Die weitere Beantwortung der Frage würde offenlegen, welche Dienststellen und Behörden mit welchen wissenschaftlichen Methoden und Verfahren sowie Aufklärungsmöglichkeiten hier befasst wurden. Daher hält die Bundesregie-

zung die hier angefragten Informationen für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die erbetenen Informationen berühren somit derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt und dass das Fragerecht der Abgeordneten ausnahmsweise gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen muss.

7. Hat Russland der Bundesrepublik Deutschland angeboten, Ermittler hinsichtlich der mutmaßlichen Vergiftung Alexej Nawalnys nach Deutschland zu entsenden, wie Präsident Wladimir Putin am 11. Dezember 2020 erklärte (<https://tass.com/politics/1234087>) (bitte ggf. das Datum sowie die begründete Antwort der Bundesregierung angeben)?
8. Welche Gründe stehen nach Kenntnis der Bundesregierung der Gewährung des Anerbietens Russlands entgegen, dass deutsche und russische Ermittler gemeinsam Untersuchungen über die mutmaßlich kontaminierten Gegenstände durchführen (<https://tass.com/politics/1234087>)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet. Die Bundesregierung äußert sich aus Gründen der Vertraulichkeit nicht im Einzelnen zu zwischenstaatlichen Rechtshilfeersuchen. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den rechtmäßigen Geheimhaltungsinteressen eines zwischenstaatlichen Rechtshilfeersuchens zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Zudem wird das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Vorliegend berühren die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl und das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegen. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

9. Warum hat die Bundesregierung die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ (OVCW) nicht Proben von den kontaminierten Gegenständen nehmen lassen, da sie lediglich „biomedizinische Proben“ erwähnt (s. Bundestagsdrucksache 19/24493, Antwort zu Frage 45)?

Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) hat biomedizinische Proben von Alexej Nawalny entnommen, da nur diese eine lückenlose Beweisführung zulassen („chain of custody“).

10. Sind die konstatierten Spuren des chemischen Kampfstoffs im Blut Alexej Nawalnys und diejenigen auf der Wasserflasche und den weiteren Gegenständen nach Kenntnis der Bundesregierung identisch?

Ja.

11. Wer hat nach Kenntnis der Bundesregierung wem zu welchem Zeitpunkt bzw. welcher Behörde die nach ihren Angaben kontaminierte Wasserflasche bzw. die weiteren kontaminierten Gegenstände übergeben?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Darüber hinaus können keine weiterführenden Angaben gemacht werden. Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze, wenn das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Zum Staatswohl gehört der Schutz der Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Die weitere Beantwortung der Frage würde offenlegen, welche Dienststellen und Behörden bei der Übergabe beteiligt waren. Daher hält die Bundesregierung die hier angefragten Informationen für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Durch eine Auskunft würden außerdem Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ermöglicht, entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für vitale Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimnisses durch die Übermittlung an die Geheimdienststelle des Deutschen Bundestages birgt das Risiko des Bekanntwerdens, das unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die erbetenen Informationen berühren somit derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt und dass das Fragerecht der Abgeordneten ausnahmsweise gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen muss.

12. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass es sich bei diesen Gegenständen um wichtige Beweisstücke zur Aufklärung eines möglichen Verbrechens handelt?

Die Bewertung eines Gegenstandes als Beweisstück zur Aufklärung eines Verbrechens an einem russischen Staatsbürger in Russland unterliegt russischem Recht.

13. Von wem hat die Bundesregierung bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung die Ermittlungsbehörden die weiteren nach ihren Angaben kontaminierten Gegenstände erhalten, bzw. wo haben sich diese befunden?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 11 verwiesen.

14. Hat die Bundesregierung darauf hingewirkt, dass die bei Alexej Nawalny nach Angaben der Bundesregierung nachgewiesene Substanz aus der Nowitschok-Gruppe auf die Chemikalienliste der OVCW aufgenommen wird (bitte angeben, wann dies ggf. erfolgt ist bzw. was dem nach Ansicht der Bundesregierung entgegensteht)?

15. Hält es die Bundesregierung grundsätzlich für angebracht, dass die bei Alexej Nawalny nachgewiesene Substanz aus der Nowitschok-Gruppe auf die Chemikalienliste der OVCW aufgenommen wird (bitte ggf. begründen, warum nicht)?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet. Bei dem bei Alexej Nawalny nachgewiesenen Nervengift handelt es sich um einen militärischen Kampfstoff. Dessen Herstellung und Einsatz sind – wie bei allen Chemiewaffen – durch das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) bereits grundsätzlich verboten. Die mit einer Listung einhergehende Veröffentlichung der chemischen Strukturformel des Nervengiftes birgt erhebliche Proliferationsrisiken. Daher setzt sich die Bundesregierung nicht für eine Listung des Stoffes bei der OVCW ein.

16. Wie erklärt die Bundesregierung ihre nach Ansicht der Fragesteller widersprüchlichen Feststellungen, einerseits zu konstatieren, die mutmaßliche Vergiftung Alexej Nawalyns sei (lediglich) „eine mutmaßlich in Russland begangene Tat“ (s. Bundestagsdrucksache 19/24493, Antwort zu Frage 30) obwohl sie an anderer Stelle angibt, dass ein russischer Staatsangehöriger auf russischem Territorium mit einem chemischen Nervenkampfstoff vergiftet worden sei (vgl. ebd., Antwort zu den Fragen 42 und 53)?

Die Bundesregierung sieht in den Formulierungen keinen Widerspruch.

17. Warum hat die Bundesregierung lediglich die biomedizinischen Proben, die Alexej Nawalny abgenommen wurden, nicht aber die mutmaßlich kontaminierten Gegenstände vom „Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Bundeswehr“ sowie den schwedischen und französischen Labors untersuchen lassen (s. Bundestagsdrucksache 19/24493, Antwort zu Frage 37)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

18. Welche Personen sind in Begleitung Alexej Nawalyns nach Kenntnis der Bundesregierung nach Deutschland eingereist?

Neben Alexej Nawalny befanden sich seine Ehefrau Julia Nawalnaya und seine Pressesprecherin Kira Iarmysh auf dem Flug von Omsk nach Berlin, mit dem sie in die Bundesrepublik Deutschland einreisten.

19. Wurden die in Frage 18 erfragten Personen auf eine mögliche Kontamination untersucht, da die Nowitschok-Spuren aufweisenden Gegenstände unter Umständen nicht sachgerecht transportiert wurden (wenn nein, bitte begründen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Hypothetische Äußerungen kommentiert die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

20. Wurden die Nowitschok-Spuren aufweisenden Gegenstände nach Kenntnis der Bundesregierung sachgerecht nach Deutschland verbracht, und wenn ja, auf welche Weise?

21. Hat sich die Bundesregierung, falls sie keine Kenntnis über den in Frage 20 erfragten Sachverhalt besitzt, bemüht, diese zu erlangen und wenn nein, warum nicht?
22. Hält es die Bundesregierung nicht für erforderlich oder nicht für möglich, Kenntnis zu erlangen, wo bzw. bei wem sich die nach ihren Angaben kontaminierte Wasserflasche während des Fluges von Omsk nach Berlin befand (bitte begründen) (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24493, Antwort zu Frage 16)?

Die Fragen 20 bis 22 werden zusammen beantwortet. Weder liegen der Bundesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, noch bestand aus ihrer Sicht Veranlassung diese zu erlangen.

23. Wo befinden sich die nach Auskunft der Bundesregierung kontaminierten Gegenstände derzeit?
Werden sie gesichert, wie es bei mit hochtoxischen Kampfmitteln kontaminierten Gegenständen vorgeschrieben und erforderlich ist (bitte spezifizieren)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 6 und 11 wird verwiesen.

24. Warum hat die Bundesregierung die Sprecherin Alexej Nawalnys nicht darüber informiert, dass neben der Wasserflasche weitere Gegenstände kontaminiert wurden (https://meduza.io/en/news/2020/11/26/german-authorities-confirm-that-several-items-belonging-to-navalny-contained-trace-s-of-a-novichok-type-nerve-agent?utm_source=email&utm_medium=brieffly&utm_campaign=2020-11-26), sodass Kira Jarmysch erst durch Medienberichte, die durch die Kleine Anfrage der AfD initiiert worden waren, hierauf aufmerksam gemacht wurde?

Die Bundesregierung hatte keine Veranlassung, Informationen im Sinne der Fragestellung weiterzugeben. Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

25. Hegte die Bundesregierung keine Sorge, dass sich Begleiter Alexej Nawalnys kontaminiert haben könnten und auf diese Weise weitere Personen in Gefahr bringen könnten?

Nein. Zum Zeitpunkt des zweifelsfreien Nachweises der Vergiftung von Alexej Nawalny mit einem chemischen Nervenkampfstoff der Nowitschok-Gruppe hätten – eine entsprechende Exposition vorausgesetzt – bei diesen Personen gleichartige Vergiftungssymptome bereits vorliegen müssen.

26. Wurden die anderen Personen, die Alexej Nawalny auf dem Flug nach Berlin begleiteten, durch die Bundesregierung bzw. ihre Vertreter darüber informiert, dass neben der Wasserflasche weitere Gegenstände kontaminiert wurden, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antworten zu den Fragen 24 und 25 wird verwiesen.

27. Besitzt die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Personen in Begleitung Alexej Nawalnys nach Deutschland eingereist sind (wenn nein, bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

28. Kann die Bundesregierung nunmehr Auskunft darüber erteilen, ob deutsche Ermittlungsbehörden Maria Pewtschich befragt haben und ob sie regelmäßig Alexej Nawalny im Krankenhaus aufsuchte (wenn nicht, bitte begründen)?

Zu den Besuchen von Frau Pewtschich liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung aus Gründen der Vertraulichkeit nicht im Einzelnen zu zwischenstaatlichen Rechtshilfeersuchen. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den rechtmäßigen Geheimhaltungsinteressen eines zwischenstaatlichen Rechtshilfeersuchens zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Zudem wird das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Vorliegend berühren die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl und das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegen. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

29. Wann hat die Bundesregierung eine Antwort auf das am 28. Oktober 2020 an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation gesandte Schreiben über den Stand der Verfahren in Deutschland erhalten, und wie sowie wann hat sie darauf reagiert (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24493, Antwort zu Frage 26)?

Die Bundesregierung hat am 6. November 2020 eine Antwort der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation erhalten. Die übermittelten Informationen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Antwort der Bundesregierung auf die vier russischen Rechtshilfeersuchen ging Russland am 15. Januar 2021 zu.

30. Hat Russland die Bundesregierung darum ersucht, den auf der Wasserflasche und nach Angaben der Bundesregierung auch weiteren Gegenständen festgestellten Giftstoff auch in einem russischen Labor untersuchen zu lassen, da russische Behörden zwar über eigene biomedizinische Proben Alexej Nawalnys verfügen, aber keine über die kontaminierten Gegenstände besitzen könnten?

Die Bundesregierung äußert sich nicht im Einzelnen zu zwischenstaatlichen Rechtshilfeersuchen. Auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 wird verwiesen.

31. Welche Schritte hat die Organisation für das Verbot chemischer Waffen nach Kenntnis der Bundesregierung unternommen, nachdem Russland ihr Technisches Sekretariat unter Bezugnahme auf Artikel VIII Absatz 38 Buchstabe e) des Chemiewaffenübereinkommens um technische Unterstützung ersucht hat (<https://www.opcw.org/sites/default/files/document/s/2020/11/Joint%20statement%20%28FINAL%29%20PDF.pdf>)?

Abstimmung, Vorbereitung und Durchführung einer technischen Unterstützung nach Artikel VIII Absatz 38 Buchstabe e) des CWÜ werden vertraulich zwischen dem ersuchenden Staat und der OVCW vorbereitet. Die in diesem Fall durch die OVCW mit dem Einverständnis Russlands veröffentlichte Korrespondenz zeigt, dass die OVCW seit Erhalt des russischen Ersuchens in Kontakt mit Russland stand, um die rechtlichen, technischen und logistischen Parameter für die in diesem Rahmen beantragte Unterstützungsleistung in Russland abzustimmen. Am 16. Dezember 2020 informierte Russland die OVCW, dass die Anfrage nach technischer Unterstützung „nicht mehr relevant“ sei (https://www.opcw.org/sites/default/files/documents/2020/12/Correspondence%20ODG_RF%20re%20TAV.pdf).

32. Gilt für die Bundesregierung weiterhin die Aussage des Bundesministers des Auswärtigen Heiko Maas vom 6. September 2020, es gebe „überhaupt keinen Grund“, einem Rechtshilfeersuchen Russlands „nicht zuzustimmen“ (https://www.zeit.de/politik/2020-09/alexey-nawalny-heiko-maas-russland?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) (falls nein, bitte begründen)?

Die Bundesregierung äußert sich nicht im Einzelnen zu zwischenstaatlichen Rechtshilfeersuchen. Auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.